



Brüssel, den 2. Mai 2023
(OR. en)

8943/23

AGRI 228
DELACT 56

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 2781 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.5.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich detaillierter Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 2781 final.

Anl.: C(2023) 2781 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.5.2023
C(2023) 2781 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.5.2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich detaillierter Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Seit dem 1. Januar 2022 fallen Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel in den Anwendungsbereich der Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 müssen ökologische/biologische Salze nach den Grundsätzen und allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden. Salz ist kein landwirtschaftliches Erzeugnis und kann mit unterschiedlichen Verfahren gewonnen werden. Die Verfahren, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Meersalz und anderen ökologischen/biologischen Salzen für Lebens- und Futtermittel verwendet werden dürfen, müssen im Einzelnen festgelegt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf des Rechtsakts wurde mit den Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe für ökologische/biologische Produktion sowie mit den wichtigsten Organisationen, die den ökologischen/biologischen Sektor und die Salzerzeuger vertreten (IFOAM, COPA-COGECA, Artisanal Sea Salt Europe, Salimar und EUSALT), eingehend erörtert. Die GD AGRI arbeitete bei der Erstellung dieser Vorschriften eng mit anderen Generaldirektionen im Bereich ihrer spezifischen Fachkenntnisse zusammen. Die WTO-Partner wurden informiert. Aufgrund der Bedenken, die verschiedene Interessenträger über den Feedback-Mechanismus (7. Dezember 2022 bis 4. Januar 2023) geäußert haben, schlägt die Kommission vor, einen angemessenen Zeitraum vorzusehen, in dem sich der Sektor auf das Verbot von Verdunstungstechniken und des Trocknens von Salzen unter Nutzung nicht erneuerbarer Energien einstellen kann, damit der Übergang reibungslos verläuft.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem Rechtsakt werden detaillierte Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel festgelegt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.5.2023

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich detaillierter Produktionsvorschriften für ökologisches/biologisches Meersalz und andere ökologische/biologische Salze für Lebens- und Futtermittel

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 7 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 1. Januar 2022 fallen Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel in den Anwendungsbereich der Unionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, nachdem diese Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 aufgenommen wurden. Ökologische/biologische Salze, die als Lebens- oder Futtermittel erzeugt, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben und in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden sollen, müssen nach den Grundsätzen und allgemeinen Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 gewonnen werden.
- (2) Salze können mit unterschiedlichen Verfahren gewonnen werden. So werden einige Salze wie etwa Meersalz und Salz aus natürlicher Salzlake oder aus Salzseen durch einen Verarbeitungsvorgang (Trocknen) erzeugt, während andere Salze wie etwa Steinsalze direkt ohne Verarbeitung, z. B. durch Bohren und Schneiden, erzeugt werden. Angesichts dieser Vielfalt an Verfahren ist es erforderlich, detaillierte Produktionsvorschriften festzulegen, die bei der Gewinnung von ökologischem/biologischem Meersalz und anderen ökologischen/biologischen Salzen für Lebens- und Futtermittel einzuhalten sind. Um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu unterstützen und zu erleichtern, sollten die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ergreifen.
- (3) Soll in einer Produktionseinheit eines Betriebs ökologisches/biologisches Salz für Lebens- und Futtermittel gewonnen werden, so sollte für die Produktionseinheit ein Umstellungszeitraum gelten, in dem die Einheit nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet wird, in ihr aber keine ökologischen/biologischen Erzeugnisse erzeugt werden können. Erzeugnisse sollten erst dann als ökologische/biologische Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Umstellungszeitraum beendet ist. Allerdings kann gemäß Artikel 10

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 ein früherer Zeitraum als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden, wenn das Erzeugnis auf einer Fläche produziert wird, die während eines Zeitraums von sechs Monaten nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind. Die Anerkennung früherer Zeiträume gilt auch für die Produktion von ökologischem/biologischem Salz, wenn die Fläche, auf der das Salz erzeugt wird, diese Voraussetzungen erfüllt.

- (4) Salz kommt natürlicherweise entweder in fester Form oder in Wasser gelöst vor; damit ökologisches/biologisches Salz der tatsächlichen Beschaffenheit des Erzeugnisses entspricht, sollten Verarbeitungsverfahren wie etwa Rekristallisation, mit denen die frühere feste Form nach künstlicher Auflösung rekonstituiert wird, verboten werden.
- (5) Bestimmte Produktions- und Aufbereitungsverfahren zur Erzeugung von ökologischen/biologischen Salzen sollten verboten werden, um die Umwelt zu schützen, die Nutzung nicht erneuerbarer Energien zu minimieren und zu einer schadstofffreien Umwelt beizutragen.
- (6) Diese Verordnung verbietet bei der Herstellung von ökologischem/biologischem Salz die Nutzung von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen für Verdunstungstechniken und das Trocknen. Damit jedoch Unternehmer, die für Verdunstungstechniken und das Trocknen von ökologischem/biologischem Salz Energie aus nicht erneuerbaren Quellen nutzen, sich auf das Verbot einstellen können, sollte es diesen Unternehmern gestattet sein, für diese Techniken und Verfahren während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin Energie aus nicht erneuerbaren Quellen zu nutzen.
- (7) Dem Salz dürfen Jod und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs wie etwa Kräuter zugesetzt werden. Salz sollte nur dann als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, wenn alle zugesetzten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sind. Daher sollten besondere Kennzeichnungsvorschriften für ökologisches/biologisches Salz festgelegt werden.
- (8) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 30 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
 - „(6a) Für Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel können die in Absatz 1 genannten Begriffe in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten verwendet werden, vorausgesetzt,
 - a) das Salz entspricht den detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil VIII und macht mehr als 50 Gewichtsprozent der Trockenmasse aus;
 - b) alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die dem Salz zugesetzt werden, sind ökologisch/biologisch.“
2. Anhang II wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang II Teil VIII Nummer 2.1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/848 in der durch Artikel 1 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung geänderten Fassung gilt jedoch ab dem [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung – vom Amt für Veröffentlichungen zu ergänzen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.5.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN